



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 11.11.2020, 250-1/2020/GTS, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der ganztägigen Schulform festgelegt werden

Auf Grundlage des § 5 Absatz (3) des Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 68 Absatz (1a) des Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. 60/2020, wird verordnet:

§1

- a.) Für den Besuch des Betreuungsteils der ganztägigen Schulform an der Volksschule Maria Saal wird ein Beitrag erhoben. Der Betreuungsbeitrag ist für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe einzuheben. Das Gesetz bietet die Möglichkeit die schulische Tagesbetreuung zwischen einem und fünf Tagen in Anspruch zu nehmen.
- b.) Für die Verpflegung **und** Betreuung werden monatlich nachstehende Beiträge in Euro eingehoben:

	Verpflegung	Betreuung	GESAMT
GTS bis 16 Uhr (1 Tag)	20,10	28,90	EUR 49,00
GTS bis 17 Uhr (1 Tag)	20,10	32,10	EUR 52,20
GTS bis 16 Uhr (2 Tage)	40,20	38,10	EUR 78,30
GTS bis 17 Uhr (2 Tage)	40,20	42,50	EUR 82,70
GTS bis 16 Uhr (3 Tage)	60,30	57,70	EUR 118,00
GTS bis 17 Uhr (3 Tage)	60,30	64,20	EUR 124,50
GTS bis 16 Uhr (4 Tage)	80,40	75,70	EUR 156,10
GTS bis 17 Uhr (4 Tage)	80,40	85,00	EUR 165,40
GTS bis 16 Uhr (5 Tage)	100,50	97,70	EUR 198,20
GTS bis 17 Uhr (5 Tage)	100,50	109,30	EUR 209,80

In besonderen Fällen ist nach Absprache auch eine Betreuung bis 18.00 Uhr möglich. Der Betreuungsbeitrag und der Verpflegungsbeitrag sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 05. des betreffenden Monats mittels Zahlschein oder Bankeinzug durch die Marktgemeinde Maria Saal zu bezahlen. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet. Überschüssige Elternbeiträge werden am Ende des Jahres an die Eltern zurücküberwiesen.

Der Arbeitsmittelanteil und -beitrag beträgt pro Semester EUR 15,00 und wird jeweils im Oktober und März zur Vorschreibung gebracht.

§2

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.05.2019, Zahl: 250-1/2019/GTS, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Anton Schmidt